

SATZUNG

des Turn- und Sportvereins Jahn Berge 1919 e. V. in Meschede-Berge

Aufgrund der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches hat die Mitgliederversammlung des Turn- und Sportvereins Jahn Berge 1919 e. V. folgende Vereinssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Eintragung

- 1.) Der Verein führt den Namen:

Turn- und Sportverein Jahn Berge 1919 e.V.

und hat seinen Sitz in Meschede-Berge. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Meschede eingetragen.

§ 2

Gründung, Aufgabe und Zweck

- 1.) Der Turn- und Sportverein Jahn Berge 1919 e.V. baut auf der Tradition des 1919 gegründeten Turnvereins auf.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Für die Übungsleiter/innen und Betreuer/innen, der einzelnen Abteilungen, kann für deren Auslagen (Fahrkosten, Telefon etc.) Ersatz in Form von Geldzahlungen geleistet werden.
Dieser Auslagenersatz darf jedoch nicht über den steuerlich zulässigen Höchstbeträgen liegen, wie sie das z.B. für die Erstattung der Dienstreisen vorsieht.
Die Auslagen sind vom jeweiligen Übungsleiter/in in geeigneter Form nachzuweisen.

Verzichtet der/die Übungsleiter/in oder Betreuer/in auf die Auszahlung der Auslagen, so kann er eine Spendenbescheinigung in Höhe des sonst zu zahlenden Auslagenersatzes verlangen.

II. Mitgliedschaft im Verein

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Die Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich zu beantragen. Geht dem Antragsteller nicht binnen 4 Wochen nach Antragstellung eine Ablehnung zu, so ist er seit dem in seinem Antrag festgelegten Tag Mitglied des Vereins. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand verpflichtet, die Gründe der Ablehnung schriftlich mitzuteilen. Der Antragssteller hat das Recht, binnen 1 Monat beim Vorstand gegen die Ablehnung Einspruch zu erheben. Darüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein und durch Auflösung des Vereins.
- 2.) Ein freiwilliger Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich, wenn der Austritt bis spätestens 1 Monat vorher erklärt wird. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 3.) Ein Mitglied kann durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichtbefolgen satzungsgemäßer Verpflichtungen oder von Anordnungen der Vereinsleitung,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und wegen unsportlichen Verhaltens,
 - c) wegen unehrenhafter Handlung,
 - d) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz schriftlicher Aufforderung, wobei Rückstände jedoch nachzuzahlen sind.
- 4.) Das Mitglied hat binnen 1 Monat das Recht, Einspruch beim Vorstand zu erheben. Darüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
- 5.) Erfolgt der Austritt bzw. Ausschluss im Laufe eines Kalenderjahres (und nicht am Ende des Kalenderjahres) so ist der volle Jahresbetrag zu zahlen.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf Vorschlag des Vorstandes ein Mitglied zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorstandsmitglied ernennen.
Die Ehrenmitgliedschaft kann nur für besondere Verdienste um das Vereinswesen verliehen werden. Sie haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Höhe der Mitgliedsbeiträge

- 1.) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung im Voraus bestimmt.
Die Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfalle mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Erhebung eines einmaligen außerordentlichen Beitrages beschließen.
Die Abteilungen sind berechtigt, darüber hinaus Abteilungsbeiträge festzusetzen.
- 2.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein ist Mitglied in den jeweils notwendigen Verbänden.
Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt

Über den Beitritt entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft in den Abteilungen zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Fachverbänden nach sich, denen der Verein als Mitglied angehört.

III. Organe und Verwaltung

§ 8

Verwaltung und Vertretung

- 1.) Auf die Verwaltung und Vertretung des Vereins finden die Bestimmungen dieser Satzung, und des BGB Anwendung.
- 2.) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,

- b) der Vorstand
- c) der Vereinsjugendausschuss

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1.) Die stimmberechtigte Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 2.) Zutritt zu den Mitgliederversammlungen hat jedes eingeschriebene Mitglied.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt das Vereinsgeschehen und ist insbesondere zuständig für:
 - a) den Erlass, die Änderungen und Aufhebung der Satzung
 - b) die Wahl des Vorstandes und Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses.
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und Beratung der Jahresrechnung,
 - d) Die Verabschiedung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Beiträge,
 - e) die Entlastung des Vorstandes und die Wahl von 2 Kassenprüfern,
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern,
 - g) die Entscheidung über Einsprüche,
 - h) die Auflösung des Vereins.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist verpflichtet über Angelegenheiten zu entscheiden, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Das gilt auch für Entscheidungen, die zur laufenden Verwaltung des Vereins gehören oder die normalerweise vom Vorstand oder einem seiner Mitglieder zu treffen sind.
- 3.) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Annahme vorzulegen ist.

§ 11

Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- 1.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zu einem Zeitpunkt statt, den der Vorstand festlegt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Vereinskasten. Sie kann zusätzlich an anderen geeigneten Stellen in Berge und Visbeck und in der örtlichen Presse (Westfalenpost, westfälische Rundschau etc.) erfolgen. Die Bekanntmachung hat mindestens 1 Woche vor der Versammlung zu geschehen.

- 2.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig durch die anwesenden Mitglieder, ohne Rücksicht auf deren Zahl.
- 3.) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Anträge sind bei Stimmgleichheit abgelehnt.
- 4.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden, soweit es im Vereinsinteresse erforderlich ist.
Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn wenigstens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen.
Der Antrag ist dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Er muss die erforderliche Zahl der Unterschriften tragen und die geforderten Verhandlungspunkte mit Begründung enthalten.
Die Versammlung muss innerhalb 4 Wochen mit einer Ladungsfrist von 1 Woche stattfinden.

§ 12 Vorstand

- 1.) Zum Vorstand gehören:
 - a) der/die 1. Vorsitzende
 - b) der/die 2. Vorsitzende
 - c) der/die Schriftführer/in
 - d) der/die Kassierer/in
 - e) der/die Vorsitzende des Verbandsjugendausschusses,
 - f) die Abteilungsleiter der Abteilungen:
Turnen - Leichtathletik
Fußball
Judo
- 2.) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Vorstandsmitglieder haben für ihre geleistete Vereinstätigkeit Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand bei Bedarf.

§ 13 Geschäftsführender Vorstand

- 1.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der/die 1. Vorsitzende
 - b) der/die 2. Vorsitzende
 - c) der/die Schriftführer/in
 - d) der/die Kassierer/in

- 2.) Zur rechtswirksamen Vertretung genügt das Zusammenwirken des 1. oder 2. Vorsitzenden mit einem der o. a. Vorstandsmitglieder.
- 3.) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, Aufgaben an sachverständige Personen zu übertragen oder deren Beratung in Anspruch zu nehmen

§ 14

Wahl und Wahlzeit der Vorstandsmitglieder

- 1.) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Gewählt ist, wer eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
Wird diese Mehrheit in 2 Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Wahlvorschläge können zum 2. Wahlgang nicht mehr gemacht werden.
Der gesamte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Es wird nach folgendem Turnus gewählt:

im 1. Jahr:

der/die 1. Vorsitzende
der/die Schriftführer/in
der/die Abteilungsleiter/in Fußball
der/die Abteilungsleiter/in Judo

im 2. Jahr:

der/die 2. Vorsitzende
der/die Kassierer/in
der/die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses
der/die Abteilungsleiter/in Turnen-Leichtathletik.

- 2.) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der geschäftsführende Vorstand bis zur Neuwahl ein Vereinsmitglied für das freigewordene Amt ernennen.
- 3.) Wiederwahl – auch mehrfach – ist zulässig.

§ 15

Aufgaben des Vereinsvorstandes

- 1.) Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig:
 - a) für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) für alle Entscheidungen, die Vereinsinteressen berühren,
 - c) für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - d) Anberaumung von Mitgliederversammlungen,

§ 16
Geschäftsbereich des 1. Vorsitzenden

- 1.) Der 1. Vorsitzende ist Leiter und Repräsentant des Vereins. Er überwacht die Durchführung der Vereinsaufgaben und bestimmt den Geschäftskreis der übrigen Vorstandsmitglieder. Er kann zur Wahrnehmung von Vereinsaufgaben andere Vereinsmitglieder heranziehen. Er leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
- 2.) Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein. Die Einladung geschieht in der Regel formlos.
Der Vorstand ist einzuberufen, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert oder wenn es von einem Vorstandsmitglied verlangt wird.

§ 17
Aufgabe des 2. Vorsitzenden

- 1.) Der 2. Vorsitzende übernimmt im Verhinderungsfall die Aufgaben des 1. Vorsitzenden.

§ 18
Kassengeschäfte

- 1.) Der Kassierer trägt die Verantwortung für die Vereinskasse und die ordnungsgemäße Abwicklung der Kassengeschäfte.
Der Vorstand ist laufend über die Kassenlage zu unterrichten.
- 2.) Der Kassierer hat am Ende des Geschäftsjahres die Jahresrechnung aufzustellen.

§ 19
Geschäftsbereich der übrigen Mitglieder

- 1.) Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den ihnen zugeteilten Tätigkeitsbereichen oder durch Übertragung des geschäftsführenden Vorstandes ergeben

§ 20
Kassenprüfer

- 1.) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Vereinskasse und der Buchführung. Sie haben in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über ihrer Buch- und Kassenprüfung zu erstatten und ggf. einen Antrag auf Entlastung zu stellen.

- 2.) Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre.
Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung wird, turnusmäßig im Wechsel, ein neuer Kassenprüfer gewählt. Wiederwahl - auch mehrfach - ist möglich.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 21 Vereinsordnung

- 1) Über den Spielbetrieb und die internen Vereinsangelegenheiten kann, vom Vorstand, eine Vereinsordnung erlassen werden.
Die Vereinsordnung ist kein Bestandteil der Satzung

§ 22 Strafbestimmungen

- 1) Der Vorstand ist berechtigt, wegen Verstoßes gegen Bestimmungen der Satzung folgende Maßnahmen gegenüber Mitgliedern auszusprechen:
- a) Verweis,
 - b) Disqualifikation bis zu 1 Jahr,
 - c) ein zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Verbot zum Betreten oder Benutzen der Sportanlagen oder der Geräte,
 - d) Ausschluss aus dem Verein.

§ 23 Satzungsänderungen

- 1.) Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 24 Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
Der Beschluss zur Auflösung ist von 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zu fassen, wenn mindestens 25% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 2.) Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung an die Stadt Meschede, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Ortsteile Berge und Visbeck zu verwenden hat. Bei der Verfügung über das Vereinsvermögen haben jedoch alle im Zeitpunkt der Auflösung etwa nicht erfüllten nachweislich zivil- oder handelsrechtlichen Verpflichtungen des Vereins Vorrang.

- 3.) Sollte bei einer Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins sich aus bisherigen Mitgliedern ein oder mehrere neue Vereine bilden, die unter denselben Grundsätzen des Paragraph §2 dieser Satzung weiterarbeiten, so fällt das gesamte Vermögen an die/den neuen Verein/e (aufgeteilt entsprechend der Mitgliederstärke bei der Gründungsversammlung). Punkt 2.) des Paragraphen 25, findet dann keine Anwendung.
- 4.) Bei Auflösung einer Abteilung des Vereins verfällt das Abteilungsvermögen an die Hauptkasse.

§ 25

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- 1) Diese Satzung tritt am Tage der Zustimmung der Mitgliederversammlung in Kraft.
- 2) Die bisherige Satzung, einschließlich sämtlicher Nachträge bzw. Änderungen, tritt somit außer Kraft.
- 3) Die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

Meschede – Berge, 17. März 2013

TuS „JAHN“ Berge 1919 e.V.

diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18. März 2012 beschlossen

Andreas Schwätter
(Vorsitzender)

Nina Hoffman
(Kassiererin)

Reinhart Hoheisel
(Schriftführer)